

3 C 40/15

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 17.04.2015

Goldenpfennig, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Arnberg
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

a. P.	z. K.	Ter.	Repr.	Erh.	Zig.	To.	In. No.
GK	Rechtsanwälte Vorberg						ET No.
KfA	23. APR. 2015						Frist No.
z.A.							EMA
erl.							

7.5
22.5
23.6

In dem Rechtsstreit

des

e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vr

gegen

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Arnberg
auf die mündliche Verhandlung vom 18.03.2015
durch den Direktor des Amtsgerichts Woyte
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.01.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 2/3 dem Kläger und zu 1/3 der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung der jeweiligen Gegenpartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Anspruch.

Der Kläger ist ein in der Form eines eingetragenen Vereins organisierter Interessenverband von Online-Unternehmern.

Die Beklagte bietet auf der Handelsplattform eBay unter dem eBay-Namen „d r“ Waren aus den Bereichen Kfz-Werkzeug und Kfz-Zubehör zum Verkauf an.

Der Kläger hat die Beklagte vormals wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit dem Verkauf von Rostentferner über die Handelsplattform eBay außergerichtlich abgemahnt. Am 27.01.2014 unterzeichnete die Beklagte eine von ihrem damaligen Verfahrensbevollmächtigten modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung, mit welcher sie sich bei Meidung einer Vertragsstrafe von bis zu 5.100 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtete, es zu unterlassen,

„im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs, insbesondere im Fernabsatzgeschäft auf der Handelsplattform eBay Letztverbrauchern Waren für Werkstattausrüstung in Fertigpackungen nach Volumen anzubieten, ohne neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises

anzugeben, soweit der Grundpreis nicht mit dem Endpreis identisch ist.

Der Kläger nahm diese Erklärung am 03.02.2014 an.

Am 11.11.2014 erlangte der Kläger Kenntnis davon, dass die Beklagte weiterhin Angebote platziert, ohne neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Ausdruck des eBay Angebots vom 11.11.2014 (Anlage K 16) Bezug genommen.

Der Kläger nahm dies zum Anlass, die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 3.000 EUR aufzufordern, was diese ablehnte.

Der Kläger beruft sich auf die abgeschlossene Vertragsstrafenvereinbarung und hält diese angesichts des Angebotes der Beklagten vom 11.11.2014 auf der Handelsplattform eBay für verwirkt. Auch wenn das Angebot nur in der so genannten „Kleinen Galerie“ erfolgt sei, handele es sich doch grundsätzlich um ein Angebot im Sinne der Preisangabenverordnung (im folgenden PAngV). Es sei grundsätzlich möglich, den Grundpreis in der Kleinen Galerie anzugeben, in dem dieser vorangestellt werde. Auch könne dieser in das Angebotsbild eingefügt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.000 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet zunächst die Aktivlegitimation des Klägers und hält dessen Vorgehen für rechtsmissbräuchlich.

Auf § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV könne sich der Kläger nach Art. 3 Abs. 5 S. 1 der Richtlinie 2005/29/EG nicht mehr berufen, weil die restriktiveren Regelungen der PAngV nach der Richtlinie seit 12.06.2013 nicht mehr anwendbar seien. Eine unmittelbarer Nähe des Grundpreises zum Verkaufspreis werde nach europarechtlichen Grundsätzen nicht mehr gefordert.

In der Kurzgalerie sehe das System von eBay im Übrigen keine technische Möglichkeit der Grundpreisangabe vor. Hinsichtlich des konkret gerügten Verstoßes sei die Angabe eines Grundpreises ohnehin nicht erforderlich gewesen. Jedenfalls enthalte der gerügte Verstoß vom 11.11.2014 kein Produkt, das der strafbewehrten

Unterlassungserklärung unterfalle. Im Grunde handelé es sich bei den Angaben in der Kurzgalerie nicht einmal um ein Angebot im Sinne der strafbewehrten Unterlassungserklärung. Da der Verkäufer keinen Einfluss darauf habe, welche Artikel in der Galerie angezeigt würden, könne von ihm auch nicht die Angabe des Grundpreises verlangt werden.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung des aus dem Tenor ersichtlichen Betrages gemäß §§ 339, 315 BGB.

Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Soweit die Beklagte rügt, der Kläger sei kein rechtsfähiger Verband im Sinne des UWG, kommt es hierauf nicht an. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass zwischen den Parteien mit der vom Kläger angenommenen Unterlassungsverpflichtungserklärung eine vertragliche Vereinbarung gem. § 339 BGB zu Stande kam, aus der der Kläger jetzt vorgeht.

Das gerügte Angebot vom 11.11.2014 (Anlage K 16) verletzt auch die entsprechende Vertragsstrafenvereinbarung.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es auf die Anwendbarkeit der PAngV nicht einmal an, weil nicht ein Verstoß gegen die dortigen Regelungen im Fokus steht sondern allein die Frage, ob die konkrete Unterlassungsverpflichtung verletzt worden ist. Eine solche Verletzungshandlung liegt nach Ansicht des Gerichts vor.

Bei den angebotenen Artikeln handelt es sich um einen Batterielader, einen Drehmomentschlüssel, Motorreiniger, Insektenentferner und Super Enteiser.

Sowohl der Batterielader als auch der Drehmomentschlüssel sind keine Gegenstände, die in Fertigpackungen nach Volumen angeboten werden. Bei dem Insektenentferner und dem Super Enteiser handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um Waren für Werkstattausrüstung. Denn insoweit steht nicht der mit dem Begriff der Werkstatt verbundene Gesichtspunkt der Reparatur und Wartung

sondern vielmehr der Aspekt der Pflege und Reinigung im Mittelpunkt.

Allerdings gehört der Motorreiniger nach Auffassung des Gerichts zur Werkstattausrüstung, weil er im unmittelbaren Zusammenhang mit Reparaturen im Motorbereich zur Anwendung kommt.

Auch wenn „nur“ die Anzeige in der ebay-Kleingalerie betroffen ist, handelt es sich um ein Angebot i. S. d. Vertragsstrafenversprechens. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Vertragsstrafenversprechen vor dem Hintergrund der Regelungen der PAngV geschlossen wurde und somit Sinn und Zweck der Regelungen in die Vereinbarung mit hineinspielen.

Unter den Begriff des Anbietens i. S. d. § 1 PAngV fallen aber alle sonstigen Erklärungen eines Kaufmanns, die vom Verkehr in einem rein tatsächlichen Sinne üblicherweise als Angebot aufgefasst werden. Dieser weite Angebotsbegriff folgt unmittelbar aus der PAngV, die auch solche Handlungen für preisangabenpflichtig erklärt, die noch keine Vertragsofferte im engeren, rechtstechnischen Sinne des § 145 BGB darstellen, vielmehr den potentiellen Kunden im Sinne einer invitatio ad offerendum erst auffordern, seinerseits ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Notwendig für den Begriff des Anbietens i. S. d. PAngV ist aber, dass der Kunde, wenn auch rechtlich noch unverbindlich, tatsächlich aber schon gezielt auf die Anbahnung geschäftlicher Beziehungen, d. h. auf den Kauf einer Ware oder die Abnahme einer Leistung angesprochen wird (Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 6. Aufl. 2014 mwN). Das ist hier der Fall.

Mit dem Angebot des Motorreinigers ohne Grundpreis, der bei einer Abfüllmenge von 500 ml grundsätzlich der Angabe eines Grundpreises bedurfte, hat die Beklagte demnach gegen die Unterlassungsverpflichtung verstoßen.

Das gilt auch dann, wenn es auf die Anwendbarkeit der PAngV ankäme. Denn diese ist nicht durch die von der Beklagten angeführte Richtlinie 2005/29/EG ausgeschlossen.

Der Anwendung des § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV steht Art. 3 Abs. 5 Satz 1 UGP-Richtlinie nicht entgegen. Nach der letztgenannten Vorschrift konnten nationale Bestimmungen, die im Vergleich zum Unionsrecht ein geringeres oder strengeres Verbraucherschutzniveau gewährleisteten, nur bis zum 12. Juni 2013 beibehalten werden. Dementsprechend dürfen sie danach nicht mehr angewendet werden. Die Regelungen in § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV sind von Art. 3 Abs. 5 Satz 1 UGP-Richtlinie aber nicht betroffen. Sie dienen vielmehr der Umsetzung des Art. 3 Abs. 4

Preisangabenrichtlinie, dessen Vorgaben auch eingehalten werden. Nach Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie ist die unionsrechtliche Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Preisangabenrichtlinie für die dort geregelten Aspekte im Verhältnis zur UGP-Richtlinie maßgebend (vgl. BGH Urteil vom 31.10.2013 - I ZR 139/12 – zitiert nach juris).

Soweit die Beklagte geltend macht, sie habe keinen Einfluss auf die Präsentation der Artikel in der ebay-Kleingalerie, steht dies der Annahme eines schuldhaften Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung ebenfalls nicht entgegen.

Denn wenn ein Marktplatzbetreiber es einem Anbieter von Waren nicht ermöglichen kann, sich vertragskonform zu verhalten, ist es an dem Warenanbieter, die Angebotsdaten abzuändern oder den Marktplatzbetreiber zu Systemveränderungen zu veranlassen. Im Übrigen hält das Gericht das Vorbringen der Beklagten zur Unmöglichkeit der Grundpreisangabe auch für unsubstantiiert. Denn wie die vom Kläger vorgelegten Ausdrucke der Angebote anderer Shops zeigen, ist es durchaus möglich, den Preis je Mengeneinheit der Artikelbezeichnung voranzustellen. Auch ist die Beklagte dem Einwand nicht entgegengetreten, der Preis je Mengeneinheit können auf dem Artikelbild angegeben werden. Dies ist technisch durch einscannen eines entsprechenden Bildes mit Preisangabe ohne weiteres machbar. Dass hiermit ein etwas höherer Aufwand verbunden sein mag, ist hinzunehmen.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Einhaltung der Unterlassungsverpflichtung bestand damit.

Allerdings begegnet die Höhe der verlangten Vertragsstrafe nach Ansicht des Gerichts Bedenken.

Die Höhe der Vertragsstrafe muss in der Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht konkret festgelegt sein. Hier ist eine Formulierung gewählt worden, die es dem Kläger überließ den konkreten Betrag bis zur Grenze von 5.100 EUR festzusetzen. Eine solche Festsetzung muss nach billigem Ermessen erfolgen und ist gem. § 315 BGB durch das Gericht nachprüfbar, wenn wie hier jedenfalls konkludent durch den Klageabweisungsantrag die Angemessenheit bestritten wird.

Bei der Bestimmung, wie hoch eine Vertragsstrafe sein muss, um ihrer Funktion als Drückmittel gerecht zu werden, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten um ein relativ kleines Unternehmen handelt.

Daneben spielen die Art des Wettbewerbsverstoßes und sein Zustandekommen eine

entscheidende Rolle. Unstreitig gibt die Beklagte den sog. Grundpreis grundsätzlich in der Nähe des Artikels an. Lediglich in der sog. ebay-Kleingalerie ist eine solche Angabe vor dem Hintergrund unterblieben, dass die Beklagte der Meinung war, eine solche Angabe sei aus technischen Gründen nicht möglich. Hierbei wurde sie durch eine entsprechende Auskunft der Firma ebay bestärkt. Dieses Vorgehen ist deutlich weniger verletzend, als wenn im Artikelsortiment gar kein Grundpreis angegeben würde. Ferner handelte es sich lediglich um einen Artikel zum Endpreis von 3,98 €, bei dem die Grundpreisangabe fehlte.

Dies zusammengenommen führt dazu, dass eine Vertragsstrafe von 3.000 EUR unangemessen ist. Nach Ansicht des Gerichts sind 1.000 EUR als Druckmittel ausreichend und damit billigem Ermessen i. S. d. § 315 BGB entsprechend.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Arnsberg, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Arnsberg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Arnsberg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Woyte

Beglaubigt

Goldenpfeil

Goldenpfeil

Justizbeschäftigte

